



Brüssel, den 17. Oktober 2018  
(OR. en)

13104/18

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0289(NLE)**

---

---

**CCG 34**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Arbeitskreis "Ausfuhrkredite"  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat  
Nr. Komm.dok.: 11354/18 - COM(2018) 542 final

---

Betr.: Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in der 140. Sitzung der Versammlung der Teilnehmer an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses bezüglich der Erweiterung des Geltungsbereichs von Anhang V des Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite zu vertretenden Standpunkt  
– Annahme

---

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag am 19. Juli 2018 übermittelt. Dieser Vorschlag stützt sich materiell-rechtlich auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und verfahrensrechtlich auf Artikel 218 Absatz 9 AEUV.
2. Ziel des Vorschlags ist die Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in der 140. Sitzung der Versammlung der Teilnehmer an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite zu vertreten ist; der Standpunkt zielt darauf ab, Seilbahnen und Oberleitungbusse in den Geltungsbereich von Anhang V des Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite (Sektorvereinbarung über Exportkredite für Eisenbahninfrastruktur) einzubeziehen.

3. Der Arbeitskreis "Ausfuhrkredite" hat in seiner Sitzung vom 5. September 2018 den Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in der Sitzung der Versammlung der Teilnehmer an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite zu vertretenden Standpunkt (Dok. 11354/18) einstimmig angenommen.
4. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen
  - den Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 11447/18) als A-Punkt an dem Tagung
  - das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV von dem Ratsbeschluss in Kenntnis setzt.

---